

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg

13. Änderung

Gemeinde
Enspel

Freiflächen-Photovoltaikanlage

Umweltbericht

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde durch:

Freiraumplanung Diefenthal

Dipl.-Biogeogr. Bernhard Diefenthal
Achtstruth 3 * 56424 Moschheim

Februar 2023

Flächennutzungsplan
der Verbandsgemeinde Westerburg

13. Änderung Gemeinde Enspel (Freiflächen-PV-Anlage)



Inhalt

	Seite
1 Einleitung	2
1.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen	3
1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes	3
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	3
2.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen und Vorgaben	4
2.2 Schutzgut Mensch	4
2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen	5
2.4 Schutzgut Boden	6
2.5 Schutzgut Wasser	7
2.6 Schutzgut Luft und Klima	7
2.7 Schutzgut Landschaftsbild	8
2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	10
3. Beschreibung und Bewertung der Wirkfaktoren	10
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren	10
3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
4 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen	13
5. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	15
5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
5.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung	15
6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation	16
7 Artenschutz	17
8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	21

1 Einleitung

In der 13. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg wird die Ausweisung von Sonderbauflächen am Rande der Ortslage von Enspel zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgenommen.

Das Bebauungsplanverfahren sowie die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Westerburg werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Gegenstand der Umweltprüfung ist gemäß den Vorgaben des § 2 (4) Satz 1 BauGB die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Durchführung eines Bauleitplanes verursacht werden können. Hierfür sind die Umweltbelange in einem angemessenen Detaillierungsgrad zu untersuchen. Umweltbelange in diesem Sinne sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 a) bis i) BauGB neu gegliederten und zum Teil aufgewerteten Belange des Umweltschutzes sowie die in § 1a angesprochenen Belange, insbesondere auch die Eingriffsregelung des § 1a (3) und der Bodenschutz des § 1a (2) BauGB.

Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 und § 4 BauGB sind zu dokumentieren und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 (4) BauGB).

Im vorliegenden Umweltbericht werden die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans und durch Auswertung der vorliegenden Informationen aus dem LANIS sowie durch Ortsbegehungen zusammenfassend wiedergegeben.

1.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen

Da keine Daten zu standörtlichen Gegebenheiten bezüglich der Hydrogeologie und des Klimas vorliegen, wurden allgemeine Ableitungen aus übergeordneten Angaben zur Region vorgenommen. Diese beruhen auf grundsätzlichen Annahmen auf Basis der geologischen Karte, Daten des Deutschen Wetterdienstes und allgemein gültigen Grundsätzen zum Geländeklima. Zudem erweist es sich im Vorfeld einer objektbezogenen Planung als schwierig, in der vorbereitenden Bauleitplanung den genauen Umfang der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu ermitteln. Daher können die projektbedingten Auswirkungen nur abgeschätzt werden. Zur Ermittlung der zu erwartenden Auswirkungen werden allgemein verfügbare Informationen zur Umwelt ausgewertet. Zudem werden bisher vorliegende Ergebnisse der Bestandserfassungen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Bei der Bestandserhebung werden allgemein gültige Erfassungsmethoden angewendet.

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, für das ganze Gebiet der Verbandsgemeinde Westerburg, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung, nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Ortsgemeinden und der Stadt Westerburg in den Grundzügen darzustellen (§ 5 BauGB). Damit kommt dem Flächennutzungsplan die Eigenschaft als maßgebliches Steuerungs- und Planungselement der räumlichen Gesamtplanung auf kommunaler Ebene zu. Hier werden die grundlegenden Entscheidungen der Bodennutzung getroffen.

Seit der Rechtskrafterlangung des aktuellen Flächennutzungsplanes der VG Westerburg haben sich weitere Entwicklungsbestrebungen in der Ortsgemeinde Enspel ergeben. Ziel der FNP-Änderung ist es daher, die Änderungswünsche der Ortsgemeinde zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Vorbereitung für die verbindliche Bauleitplanung in den FNP aufzunehmen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden der Umweltzustand und die konkreten Standortbedingungen des Plangebietes im Nordwesten von Enspel beschrieben und bewertet. Diese Bewertung lehnt sich dabei an die Angaben in der tabellarischen Übersicht im Textteil „B“ (Beschreibung der Änderungspunkte) an.

Bezogen auf das jeweilige Schutzgut wird die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung ermittelt und beschrieben. Die sich aus der Planung ergebende Änderung des Umweltzustandes wird prognostiziert. Konkrete Kompensationsmaßnahmen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

2.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen und Vorgaben

Die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt die Vorgaben aus den übergeordneten Planungen. Diese sind:

- Planung vernetzter Biotopsysteme – Kreis Westerwald
- Biotopkartierung Rheinland-Pfalz
- Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz
- Natura 2000-Gebiete
- Biotopverbundflächen gem. Regionalem Raumordnungsplan (RROP 2017)

Nachfolgend werden die einzelnen Schutzgüter und deren Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen durch die geplanten Flächenausweisungen beschrieben.

2.2 Schutzgut Mensch

Grundsätzlich sind Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsnutzung von Freiräumen durch die Ausweisungen einer Sonderbaufläche in der Flächennutzung möglich. In Bezug auf die geplante Änderung des FNP stellen sich die zu erwartenden Auswirkungen im Einzelnen wie folgt dar:

Tabelle 1: Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes „Mensch“

Nr.	Beschreibung	Fläche (ha)	Bestandsbewertung / Empfindlichkeit
Enspel			
13-5-1	Neuausweisung einer Sonderbaufläche nordwestlich der Ortslage mit der Zweckbestimmung „Solarpark“	8,3	Die Neuausweisung der Sonderbaufläche befindet sich nordwestlich der Ortslage von Enspel und liegt räumlich zwischen dem Verlauf der Landesstraße 281 sowie der Bahntrasse zwischen Hachenburg und Westerburg. Der Standort liegt in unmittelbarer Nähe zu den Gewerbeflächen der Ortslage und ist durch den entlang des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen. Da von der Nutzung als Solarpark keine störenden Emissionen wie z. B. Lärm oder Schadstoffausstoß verursacht werden, sind die Auswirkungen auf das Wohnumfeld der Ortslage als gering einzustufen. Zudem kann der Wirtschaftsweg weiterhin zur ortsnahen Naherholung genutzt werden.

Insgesamt ist der Standort des geplanten Änderungsbereiches gegenüber der vorgesehenen Flächenausweisung von geringer Empfindlichkeit, da durch die geplante Anlage keine störenden Emissionen verursacht werden und auch keine Naherholungsgebiete betroffen sind.

Durch die unmittelbar angrenzende und vielbefahrene L 281 besteht zudem bereits eine Vorbelastung des Plangebietes.

Die angrenzende Ortslage von Enspel ist zunächst als gewerbliche Baufläche im FNP dargestellt, bevor gemischte Bauflächen der Ortslage folgen.

2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Ziele und Aussagen der Landschaftsplanung sind im Textteil „B“ beschrieben. Dort erfolgt auch eine Bewertung der Auswirkungen auf die nachfolgend beschriebenen Schutzgüter.

Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete der Gebietskulisse von NATURA 2000 sind im näheren Umfeld der Plangebiete nicht vorhanden. Ebenso sind keine nationalen naturschutzfachlichen Schutzgebiete im Bereich der Neuausweisungen vorhanden.

Es sind keine singulären Lebensraumstrukturen mit seltenen Arten oder Lebensgemeinschaften durch die geplante Ausweisung der Sonderbaufläche betroffen. Für die Planungen werden zudem keine Waldflächen gerodet. Die Offenlandfläche im Plangebiet wird intensiv als Grünland genutzt und regelmäßig gedüngt. Sie besitzt insgesamt eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Zur Umsetzung des geplanten Projekts ist keine großflächige Versiegelung von Bodenstrukturen notwendig. Insgesamt weist die Fläche eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Projektwirkungen in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz auf. Die überwiegend als Nahrungshabitat genutzte Fläche (z. B. durch den Rotmilan) kann auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Die intensiv genutzten Offenlandflächen innerhalb des Plangebietes können durch eine entsprechend angepasste Pflege des Grünlandes (z. B. Schafbeweidung) während der Nutzung als Solarpark als Magerstandorte aufgewertet werden. Daher bleibt auch die im RROP dargestellte Funktion für den regionalen Biotopverbund erhalten. Das Plangebiet ist weiterhin als Vernetzungsbereich zwischen Teillebensräumen in Funktion und ein „Durchwandern“ bleibt weiterhin möglich.

Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und bewertet. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden im Bebauungsplanverfahren ermittelt und beschrieben.

2.4 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Die Bewertung der Empfindlichkeit der Böden orientiert sich an der Ertragsfähigkeit und der Ungestörtheit der Böden.

Als Böden haben sich im Untersuchungsraum im Laufe der Bodengenese aus unterdevonischem Tonschiefer mit Grauwackeeinschaltungen Ranker und Braunerden entwickelt. In den Tallagen überwiegen Gleye und Pseudogleye mit vernässten Bereichen.

Bei der betrachteten Fläche besteht aufgrund einer mittleren Ertragsfähigkeit auf intensiv genutzten Grünlandflächen eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber den kleinflächigen Versiegelungen, die durch die Überbauung mit Solarmodulen entstehen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Neuversiegelung

kommt es lediglich zu einer geringfügigen Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung. Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.5 Schutzgut Wasser

Das Grundwasservorkommen im devonischen Grundgebirge, das den Untersuchungsraum dominiert, ist als wenig ergiebig zu bezeichnen und spielt für die Grundwasserneubildung und -weiterleitung nur eine untergeordnete Rolle. Vorbelastungen bestehen durch die anthropogenen Nutzungen in unterschiedlicher Ausprägung.

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Wasserleitvermögen, Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der naturräumlichen Vorbedingungen überwiegend als gering einzustufen.

Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche wird nicht in Wasserschutzgebiete eingegriffen.

Ebenso sind keine Oberflächengewässer von der geplanten Errichtung des Solarparks betroffen.

2.6 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet ist klimatisch der Übergangszone vom ozeanischen zum kontinentalen Klima zuzuordnen, wobei der ozeanische Einfluss mit regenreichen Sommern und gemäßigt kühlen Wintern überwiegt. Innerhalb dieser Klimazone ist das Plangebiet der submontanen Stufe zuzuordnen.

Klimadaten zum Regionalklima (Wetterstation Bad Marienberg)

Jahresdurchschnittstemperatur :	7,4°C
durchschnittliche Niederschlagsmenge :	940 mm/J
Hauptwindrichtung :	Südwest

Die offenen landwirtschaftlichen Flächen im Nordwesten der Ortslage sind als Kaltluftentstehungsbereiche zu charakterisieren. Ausgedehnte Waldflächen, die eine lufthygienische Filterwirkung besitzen und der Pufferung von Temperaturschwankungen im Umfeld der Ortslagen dienen, sind nicht im Plangebiet vorhanden.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Kaltluftentstehungsbereichs im Plangebiet ist aber aufgrund der geringen Flächenversiegelung durch die Errichtung eines Solarparks und der daraus resultierenden Beschränkung der Bauhöhe im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Die Erfassung und Analyse des Landschaftsbildes (bildprägende Struktur) des Plangebietes erfolgt an Hand von drei Verfahrensschritten (in Anlehnung an Krause, C.):

- A : Darstellung des natürlichen Reliefs, des „plastischen, naturbürtigen Unterbaus“
- B : Oberbau der Landschaftsgestalt
- C : Füllende und differenzierende Elemente der Landschaftsgestalt

In die Betrachtung fließen optische und landschaftsbildprägende Erscheinungen wie Relief, Strukturvielfalt, Flächennutzung, anthropogene Überprägung und Vorbelastungen als entscheidende Parameter ein. Der Bewertungsrahmen zur Ermittlung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes basiert auf folgenden Kriterien.

Vielfalt

Die Vielfalt eines Raumes wird wesentlich durch die Oberflächengestalt bestimmt. Die Reliefenergie, der Wechsel von Nutzung und Vegetation, der Anteil an Raumkanten (Gehölzstrukturen) und das Vorhandensein sowie die Struktur von Gewässern gestalten eine Landschaft vielfältig.

Eigenart

Die individuelle Beschaffenheit eines Raumes wird z.B. durch ihre anthropogene Nutzung aber auch durch natürliche Gegebenheiten bestimmt. Ausgedehnte

Waldflächen können die Eigenart der Landschaft genauso ausmachen wie Landnutzung in Form von Ackerterrassen und Streuobstbeständen.

Natürlichkeit

Als Natürlichkeit einer Landschaft wird die beim Betrachter hervorgerufene Sichtbar- und Erlebbarkeit der Natur verstanden. Es kommt daher nicht auf die tatsächliche Naturnähe, sondern auf das Naturerleben an. Bei Wald- und Wasserflächen wird dies z.B. oft sehr stark empfunden.

Insgesamt ist das Gebiet der Verbandsgemeinde durch eine überwiegend natürliche Landschaftsstruktur mit nur wenig überprägenden Elementen, wie sie z. B. die Windenergieanlagen am Roten Kopf oder die Tagebauflächen mit Basaltabbau bei Enspel darstellen, charakterisiert. Der Oberbau der Landschaftsgestalt ist daher in weiten Teilen ungestört und bewirkt ein als natürlich empfundenes Landschaftsbild. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dominiert den überwiegenden Flächenanteil der VG. Die ländliche Nutzungsstruktur mit ihrer lockeren Bebauung und aus einer langfristigen kulturhistorischen Nutzung hervorgegangenen Nutzung mit kleinräumiger Untergliederung, stellen zahlreiche füllende und differenzierende Elemente in der Landschaftsgestalt wie z. B. untergliedernde Feldgehölze, naturnahe und mäandriende Bach- und Flussläufe und ausgedehnte Waldflächen dar. Daher ist das Landschaftsbild in seiner Gesamtheit von hoher Empfindlichkeit gegenüber baulichen Eingriffen.

Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ betrifft Offenlandflächen im Randbereich der Ortslage von Enspel. Die Fläche wird von der Landesstraße 281 sowie der Bahntrasse zwischen Hachenburg und Westerburg begrenzt. Das Plangebiet unterliegt daher bereits einer starken Vorbelastung. Durch bestehende und durchzuführende Gehölzpflanzungen im Westen und Süden wird die Einsehbarkeit zusätzlich begrenzt. Für die Errichtung des Solarparks kommt es zu einer geringen Flächenversiegelung und flachen Überbauung des Grünlandes. Aufgrund der Gehölze ist der Standort lediglich aus dem näheren Umfeld einsehbar. Es besteht eine optische Abschirmung der Fläche, was zu einer deutlichen Minderung der Wahrnehmbarkeit des technischen Baumwerks führt. Dennoch erfolgt eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplante Nutzung als Solarpark. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher als gering bis mittel einzustufen.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Sensible Bereiche sind daher vor allem kulturhistorisch bedeutsame Bereich, wie das Schloss Westerburg, da diese Objekte auch eine Fernwirkung über den eigentlichen Standort hinaus besitzen. Diese Standorte weisen daher eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen im Umfeld auf.

Die geplante Flächennutzungsplanänderung befindet sich nicht im näheren Umfeld von überregional bedeutsamen Kultur- und Sachgütern, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten sind. Östlich des Plangebietes befindet sich das Kulturdenkmal „Brecheranlage Stöffel“. In der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe zum Beteiligungsverfahren aus dem Bebauungsplanverfahren wird aber keine Beeinträchtigung des Denkmals aufgrund der Positionierung des geplanten Solarparks erwartet.

3. Beschreibung und Bewertung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die durch die Änderungspunkte des FNP grundsätzlich zu erwartenden Auswirkungen zusammenfassend beschrieben. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung können dabei noch nicht die konkreten Auswirkungen durch die Umsetzung der Baumaßnahmen ermittelt werden. Diese sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Bodenverdichtung

- Abschieben, Veränderung des belebten Bodens durch die Bautätigkeit
- Lärm und Erschütterungen durch Baufahrzeuge während der Bauzeiten,
- Zerstörung und / oder Beeinträchtigung und Veränderung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere

Bodentnahme, Abgrabungen, Aufschüttungen

- Zum Bau der Fundamente werden Erdarbeiten erforderlich.

Abwässer

- Mit dem Anfallen von baubedingten Abwässern ist zu rechnen.

Erschütterungen

- Erschütterungen werden durch die Bautätigkeit verursacht.

Lärm

- Während der Bauzeit sind beim Betrieb von Baumaschinen, dem Abtransport von Bodenmassen und der Anlieferung von Baustoffen Lärmentwicklungen zu erwarten.

Abfälle

- Abfallstoffe unterschiedlichster Art fallen u.a. durch den Betrieb von Maschinen sowie durch überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien an.

Visuelle Beeinträchtigungen

- Die gesamte Bautätigkeit mit ihren Arbeitsflächen, den in Betrieb befindlichen Baufahrzeugen und den Bodenveränderungen können zu visuellen Beeinträchtigungen führen.

sonstige Wirkfaktoren

- Weitere baubedingte Wirkfaktoren sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter zu konkretisieren.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Auswirkungen auf das Wohnumfeld

- Durch die Errichtung eines Solarparks werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnnutzung der angrenzenden Ortslage verursacht. Es kommt zu keinen zusätzlichen Emissionsbelastungen.

Biotopverlust

Durch die Nutzung der Fläche als Solarpark werden kleinflächig Versiegelungen von biologisch aktivem Boden im Bereich der Grünlandfläche verursacht. Es gehen keine Gehölze oder singuläre Lebensraumstrukturen verloren.

Veränderung des Kleinklimas

- Durch die Überplanung der Fläche mit Solarmodulen wird voraussichtlich keine erhebliche Veränderung des Mikroklimas erfolgen.

Veränderung des Grundwassers

- Durch die kleinflächige Versiegelung von Bodenflächen werden sich keine nachteiligen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes ergeben. Anfallendes Oberflächenwasser kann weiterhin auf der Fläche versickern.

Visuelle Wirkfaktoren / Licht

- Von einem Solarpark können optischen Störwirkungen (z. B. Reflexionen) ausgehen. Reflexionen auf die angrenzende Straße oder Siedlungsflächen sind aber nicht zu erwarten, da eine Abschirmung der Fläche durch die angrenzenden Gehölze besteht und aktuelle Module mit einer Antireflexbeschichtung versehen sind. Spiegelungseffekte sind daher nicht zu erwarten.

sonstige Wirkfaktoren

- Weitere anlagebedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Abwässer

- Es kommt zu keiner Erhöhung der Abwasserfrachten durch die geplante Maßnahme.

Lärm

- Durch den Betrieb des Solarparks ist nicht mit einer Erhöhung der Lärm- und Bewegungsunruhe im Vergleich zur bisherigen Grünlandnutzung zu rechnen. Der Betrieb des Solarparks erfolgt nahezu geräuschlos. Dies wirkt sich daher auch nicht nachteilig auf die umgebenden Nutzungen in der Ortslage aus.

Luftverunreinigungen

- Zusätzliche Luftverunreinigungen durch An- und Abfahrten sind durch die Neuausweisung ebenfalls nicht zu erwarten.

sonstige Wirkfaktoren

- Weitere anlagebedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

4 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

In der nachfolgenden Tabelle werden die zu erwartenden Auswirkungen durch die geplante Flächennutzungsänderung in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter zusammenfassend bewertet. Die Bewertung basiert dabei auf der Empfindlichkeit der Standortgegebenheiten des Schutzgutes (Schutzgutbezogen) gegenüber den voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen der Flächennutzungsänderung.

Tabelle 2: Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter

Nr.	Beschreibung	Fläche (ha)	Betroffenheit des Schutzgutes						
			Mensch	Tiere und Pflanzen	Boden	Wasser	Klima Luft	Land-schaftsbild	Kultur und Sachgüter
Enspel									
13-5-1	Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“	8,3	-	0	0	0	-	0	-

Betroffenheitsbewertung:

- geringe Betroffenheit des Schutzgutes
- 0 mittlere Betroffenheit des Schutzgutes
- + hohe Betroffenheit des Schutzgutes
- * eine Bewertung entfällt, da es sich um eine Bestandsdarstellung handelt

Durch die vorgesehene Flächennutzungsänderung im Nordwesten von Enspel ergeben sich überwiegend geringe bis mittlere Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Dies resultiert aus den bereits vorhandenen Vorbelastungen des Standortes sowie der vorgesehenen Nutzung der Fläche als Solarpark.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren (Bebauungsplanverfahren) im Zuge der Eingriffsregelung abzuarbeiten und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren. Erhebliche Auswirkungen im Sinne des § 2 (4) Satz 1 BauGB beschränken sich auf den lokalen Änderungsbereich. Auswirkungen für den großräumigen Bereich des Gebietes der Verbandsgemeinde sind insgesamt nicht zu erwarten. Auswirkungen von hoher Erheblichkeit werden daher durch die geplante Flächennutzungsplanänderung nicht verursacht. Insgesamt ist nicht von einer Erhöhung der durch die angrenzenden Nutzungen bereits bestehenden Vorbelastungen auszugehen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu kompensieren.

5. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der vorliegenden Planung ergeben sich unvermeidbare Umweltauswirkungen. Durch die Anwendung der im Genehmigungsverfahren zu erarbeitenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation können die negativen Auswirkungen stark eingeschränkt werden. Die Beeinträchtigung der Umweltbelange Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen, Klima/Luft und Landschaft können durch geeignete Maßnahmen weitgehend kompensiert werden.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung

Ohne Durchführung der Planung (Nullvariante) werden für das Plangebiet und seine Umgebung keine wesentlichen Veränderungen zum Bestand erwartet. Die bestehende Nutzung würde im Bereich des Plangebietes weitergeführt und die Funktionen für die Naherholung und die Naturraumpotentiale blieben weiterhin unverändert.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Bauflächenausweisungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Dies geschieht jedoch konkret erst in einem zum Bebauungsplanverfahren zu erarbeitenden Fachbeitrag Naturschutz, wo die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermittelt und so weit wie möglich auch kompensiert werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden nur allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen formuliert, da konkrete Auswirkungen auf die Schutzgüter noch nicht ermittelt werden können.

Diese sind:

- Weitgehende Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Schutz des Oberbodens gemäß den gültigen gesetzlichen Vorschriften.
- Aufwertung der Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen vor allem im Bereich von mageren Offenlandflächen, in Schutzgebieten sowie in Wäldern, Talauen und an Gewässern
- Sicherung und Verbesserung der Naherholungsfunktion des Landschaftsraumes
- Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes durch gestaltende und untergliedernde Maßnahmen im Bereich des Plangebietes

7 Artenschutz

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für städtebauliche Projekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

- ¹ Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Absatz 6

Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** bzw. Befreiungsvoraussetzungen gemäß **§ 67 Abs. 1 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Der Änderungspunkt des vorliegenden Flächennutzungsplanes umfasst die Ausweisung einer Baufläche für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Offenlandflächen nordwestlich der Ortslage von Enspel.

Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können vor allem durch die Beseitigung oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht werden. Besonders häufig sind hiervon wildlebende Vogelarten und Amphibienarten betroffen, die in den beanspruchten Flächen und Strukturen ihre Fortpflanzungs- und Niststätten haben können. Aber auch die im überplanten Bereich vorkommenden Fledermausarten, wie z. B. die Zwergfledermaus, die häufig in der Nähe von Siedlungsflächen verbreitet ist, kann von Bauflächenausweisungen und den damit verbundenen Beseitigungen von Fortpflanzungsstätten betroffen sein.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung, können nur grundsätzliche Betroffenheiten abgeleitet werden. Daher ist in der nachfolgenden Konkretisierung des Baugenehmigungsverfahrens eine genaue Ermittlung und Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

durchzuführen. Grundsätzlich sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

- Baufeldräumungen dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30 September gemäß § 39 BNatSchG durchgeführt werden. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen Vogelarten während der Brutzeiten. Das Baufeld ist außerhalb dieser Zeit zu räumen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann vor allem durch die Überbauung der Offenlandflächen im Plangebiet entstehen. Diese ist daher vor Durchführung der Baumaßnahme zu prüfen. Im Rahmen der Baugenehmigungsplanung sind die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln. Die Gehölzbestände sind vollständig zu erhalten.

Derzeit ergeben sich aufgrund der Biotopausstattung des Änderungsbereiches keine Hinweise darauf, dass bedeutsame Lebensraumstrukturen von artenschutzrechtlich relevanten Arten durch die Planung betroffen sind. Ebenso sind keine singulären Lebensraumstrukturen von der Planänderung betroffen.

Die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens erstellte artenschutzrechtliche Prüfung umfasste auch die erforderlichen Bestandskartierungen. Im Ergebnis wird dabei festgestellt, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgelöst werden.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Westerburg soll die bauplanungsrechtliche Vorbereitung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ in der Ortsgemeinde Enspel geschaffen werden.

Zu diesem Zweck ist eine Umwidmung der aktuellen Flächennutzung von Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche vorgesehen.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Mühlwiese“.

Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung wurden die verschiedenen Schutzgüter in Bezug auf die jeweilige Eingriffserheblichkeit und Beeinträchtigung durch die vorgesehenen Flächennutzungsänderungen untersucht. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorliegenden Änderungen des Flächennutzungsplanes zu erwarten sind, die nicht durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können. Es ist auch nicht zu erwarten, dass artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Eingriffe in den Naturhaushalt entstehen durch den Verlust von Biotopflächen. Lebensräume für Pflanzen und Tiere gehen durch die Ausweisung als Solarpark lediglich kleinflächig verloren, da keine großflächigen Versiegelungen erfolgen. Es entstehen Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume für die Dauer der Errichtung der Anlage.

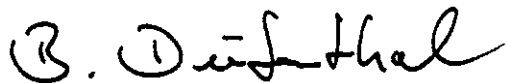
Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Boden- und Wasserhaushalt sowie Veränderungen des Geländeklimas sind durch den Bau und den Betrieb des Solarparks nicht zu erwarten, da in die betroffenen Schutzgüter nur kleinflächig und lokal begrenzt eingegriffen wird und zumeist nur eine geringe Empfindlichkeit der Schutzgüter besteht.

Die Eingriffe für die Daseinsbereiche Wohnen, Freizeit, Naherholung und Tourismus mit den Folgen einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen nicht zu erwarten.

Insgesamt ist durch die vorgesehene Ausweisung der Flächennutzungsplanänderung nur eine Fläche mit einer untergeordneten Bedeutung für die Schutzgüter betroffen.

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine konkrete Eingriffsermittlung und daraus abzuleitende Festlegung von Kompensationsmaßnahmen möglich ist, werden allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen aufgeführt, die geeignet sind, die Eingriffe für den Menschen, in den Naturhaushalt und für das Landschaftsbild zu kompensieren. Eine abschließende Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens. Hierbei sind konkrete Kompensationsmaßnahmen für die Ausweisung der Sonderbaufläche festzulegen.

Moschheim, 27.02.2023



.....
Freiraumplanung Diefenthal

Dipl. Bio-Geogr. Bernhard Diefenthal